



## Informationen

über die für Lebensmittelunternehmen  
verpflichtende Rückverfolgbarkeit

In der Verordnung (EG) 178/2002 werden besondere Anforderungen an die verantwortlichen Personen der Lebensmittelunternehmen gestellt.

**Erläuterung:** Lebensmittelunternehmen sind alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht oder ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Als verantwortliche Person eines Lebensmittelunternehmens sind Sie dazu verpflichtet, in Ihrem Betrieb Systeme und Verfahren einzurichten, die eine Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel in den

- a) Produktionsstufen,
- b) Verarbeitungsstufen oder
- c) Vertriebsstufen

Ihres Unternehmens gewährleisten.

So müssen Sie in der Lage sein, festzustellen, von wem Sie das für die Verarbeitung oder den Verkauf in Ihrem Betrieb bestimmte Lebensmittel erhalten haben und an wen Ihre Erzeugnisse geliefert worden sind.

Mithilfe der eingerichteten Systeme und Verfahren müssen Sie in der Lage sein, auf Aufforderung der Lebensmittelüberwachung, ihre Bezugs- und Vertriebswege **spätestens innerhalb von 24 Stunden elektronisch** mitteilen zu können. § 44 Absatz 3 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB).

Ab **01.01.2023** müssen Sie auch in der Lage sein, der Lebensmittelüberwachung die Informationen zur Rückverfolgbarkeit in einem **strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format elektronisch** zu übermitteln (zum Beispiel als Excel-Tabelle).

Für weitere Auskünfte steht Ihnen gerne die Lebensmittelüberwachung in der für ihren Betrieb zuständigen Bezirksinspektion zur Verfügung.

BI Mitte	☎ 233-32401	BI Süd	☎ 233-39899
BI Nord	☎ 233-38611	BI West	☎ 233-46570
BI Ost	☎ 233-63508		

Lebensmittelüberwachung  
der Landeshauptstadt München